

**Geschäftsordnung
des Jugendparlaments der Stadt Cloppenburg vom 20.10.2016
in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 24.01.2019**

Aufgrund der vom Stadtrat am 14.03.2016 beschlossenen Satzung des Jugendparlaments der Stadt Cloppenburg hat das Jugendparlament in seiner Sitzung vom 24.01.2019 folgende geänderte Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung des Jugendparlaments

1. Das Jugendparlament besteht aus 21 gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind.
2. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht. Der Vorstand leitet die Sitzung gemeinsam mit dem Betreuer des Jugendparlamentes. Der oder die Vorsitzende des Jugendparlamentes sollte 16 Jahre, muss aber mindestens 14 Jahre alt sein.
3. Ein Vorstandsmitglied des Jugendparlamentes kann nur abgewählt werden, wenn ein neues Vorstandsmitglied durch mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Dies kann jedoch frühestens drei Monate nach der Wahl des Vorstandes geschehen. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.
4. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer. Über die im Jugendparlament gefassten Beschlüsse ist durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und abwesenden Jugendparlamentarier,
 - b) die Namen der sonstigen anwesenden Personen,
 - c) Ort, Tag und Zeitraum der Sitzung,
 - d) Beratungsgegenstände (Themen),
 - e) ggf. gestellte Anträge
 - f) gefasste Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen
5. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer sowie dem Betreuer bzw. der Betreuerin des Jugendparlamentes unterschrieben. Die Niederschrift geht allen Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentariern sowie den Ratsmitgliedern in digitaler Form zu.
6. Verlässt ein Mitglied aus persönlichen Gründen das Jugendparlament, rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.

7. Sollten keine Kandidaten nachrücken können, verringert sich die Mitgliederzahl des Jugendparlaments. Es wird bis zur nächsten Wahl mit einem verkleinerten Jugendparlament gearbeitet. Eine Anpassung des § 9 Abstimmungen wird automatisch vorgenommen.

§ 2

Stimmrecht

Sitz und Stimme im Jugendparlament haben alle nach den Bestimmungen der Satzung/Wahlordnung gewählten Jugendlichen.

§ 3

Projektgruppen / Ausschüsse

1. Das Jugendparlament kann für die Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Projektgruppen (Ausschüsse) für besondere oder auf Stadtteile bezogene Themen bilden.
2. Die Ausschüsse setzen sich aus den interessierten Jugendlichen des Jugendparlamentes zusammen, die sich in der vorhergehenden Sitzung freiwillig für den jeweiligen Ausschuss gemeldet haben.
3. Die Ausschüsse können weitere Personen (z.B. von Vereinen) zur Mitarbeit einladen.
4. Die Ausschüsse haben dem Jugendparlament regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung zu erfolgen.

§ 4

Zusammenarbeit mit örtlichen Jugendgruppen und Vereinen

Um zu gewährleisten, dass bestimmte Gruppen von Jugendlichen eine Vertretung im Jugendparlament finden, können diese nicht im Parlament vertretenen Gruppen durch Referentinnen bzw. Referenten als Gäste mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht hinzugeladen werden.

§ 5

Amtsführung

1. Alle Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der oder die Vorsitzende bzw. die Betreuerin oder der Betreuer des Jugendparlamentes unter Angabe des Grundes rechtzeitig, also spätestens einen Tag vor der Sitzung, in Kenntnis zu setzen.
2. Alle Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendparlamentes pünktlich zu erscheinen und an diesen bis zum Schluss teilzunehmen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, so hat er oder sie sich bei dem bzw. der Vorsitzenden abzumelden.
3. Fehlt ein Mitglied bei mindestens 3 Sitzungen, **ohne** den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bzw. die Betreuerin oder den Betreuer verständigt zu haben, gilt dies als Mandatsverzicht.
4. Fehlt ein Mitglied 4-mal im Kalenderjahr entschuldigt oder unentschuldigt, berät das Jugendparlament über einen möglichen Ausschluss des Mitgliedes. Die betreffende

Person erhält die Möglichkeit, eine Stellungnahme bzw. Begründung abzugeben. Danach entscheidet das Plenum, unter Abwesenheit der betreffenden Person, über dessen Mandat.

5. Die Sitzungen sollten in der Regel um 21.00 Uhr zu Ende sein.

§ 6

Sitzungen

1. Zur ersten Sitzung lädt der Bürgermeister ein und verpflichtet die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier.
2. Das Jugendparlament tagt einmal im Monat. Hierzu zählen auch Ortstermine, Workshops, Ausschusstreffen, Exkursionen und Studienfahrten. In den Schulferien finden grundsätzlich keine Sitzungen statt. Über Ausnahmen wird bei Bedarf abgestimmt.
3. Jeden zweiten Monat muss eine ordentliche Sitzung stattfinden. An den anderen Terminen können Ortstermine, Studienfahrten und Exkursionen stattfinden.
4. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss kann jedoch ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden.
5. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Geschäftsverlauf

1. Der oder die Vorsitzende setzt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Tagesordnung fest. Er oder sie hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm oder ihr vor dem Sitzungstermin aus den Reihen der Jugendparlamentarier/innen oder sonstigen Personen spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich vorgelegt werden.
Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung verschickt. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 7 Werktage vor dem Sitzungstag (den Tag der Absendung nicht eingerechnet) zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Mitglieder sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Cloppenburgern Jugendlichen Anregungen und Anträge von dort aufzunehmen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mehrheit bei Beginn der Sitzung.
2. Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge. Es verfügt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften über seinen vom Stadtrat bereitgestellten Etat.

§ 8

Redeordnung

Die Sitzungsleitung (Vorsitzende/r) stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Eine Jugendparlamentarierin bzw. ein Jugendparlamentarier darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr oder ihm von der Sitzungsleitung erteilt worden ist. Bei mehrfachem Verstoß (4x) gegen diese Regelung kann über den Ausschluss der bzw. des Betroffenen von der aktuellen Sitzung abgestimmt werden.

§ 9

Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen hiervon ist die Abwahl eines Vorstandsmitglieds des Jugendparlamentes gem. § 1, Absatz 3 dieser Geschäftsordnung.
2. Das Gremium ist beschlussfähig, solange die einfache Mehrheit der Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier anwesend sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in der Sitzung vom 24.01.2019 in Kraft.

Cloppenburg, den 24.01.2019

gez.

Bürgermeister
Dr. Wolfgang Wiese

gez.

Vorsitzender des Jugendparlaments
Lars Büscher